

**Satzung der Ortsgemeinde Hainfeld
zur förmlichen Festlegung des städtebaulichen Sanierungsgebietes
„Sanierungsgebiet – Ortskern Hainfeld“
vom 13. Oktober 2025**

Der von der Kreisverwaltung Südliche Weinstraße -Kommunalaufsichtsbehörde- mit Schreiben vom 20.05.2025, Az. 12/029-06, gemäß § 124 Gemeindeordnung (GemO) bestellte Beauftragte, hat anstelle des Gemeinderates entschieden und auf der Grundlage des § 142 Abs. 1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221) geändert worden ist i.V.m. § 24 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO), in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. 1994, S.153), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.12.2024 (GVBl. S. 473, 475), in der Sitzung am 20.05.2025 die folgende Satzung zur förmlichen Festlegung des städtebaulichen Sanierungsgebietes „Ortskern Hainfeld“ der Ortsgemeinde Hainfeld beschlossen.

**§ 1
Festlegung des Sanierungsgebiets**

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Hainfeld hat in seiner Sitzung am 15.02.2022 beschlossen, gemäß § 141 BauGB vorbereitende Untersuchungen im Bereich des Ortskerns einzuleiten. Der Beschluss wurde am 03.03.2022 im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Edenkoben ortsüblich bekannt gemacht.

Auf Grundlage der Ergebnisse der vorbereitenden Untersuchungen ist festzustellen, dass im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet städtebauliche Missstände im Sinne von § 136 Abs. 2 und 3 BauGB vorliegen. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert oder umgestaltet werden.

Dabei werden folgende Sanierungsziele angestrebt:

- Bewahrung und Erhalt historisch gewachsener Strukturen
- Wohnumfeldverbesserung durch Sanierung und Umnutzung der vorhandenen Bausubstanz

Das insgesamt ca. 14,6 ha umfassende Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Bezeichnung „**Ortskern Hainfeld**“.

Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan abgegrenzten Fläche. Dieser Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung und ist als Anlage beigefügt. Werden innerhalb des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke verschmolzen und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung und des Sanierungsmaßnahmenrechts (§§ 136 ff. BauGB) ebenfalls anzuwenden.

§ 2 Verfahren

Das Sanierungsverfahren wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 142 Abs. 4 durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 - 156 a BauGB wird ausgeschlossen.

§ 3 Genehmigungspflicht

Die Genehmigungspflicht nach § 144 BauGB wird komplett ausgeschlossen.

§ 4 Geltungsfrist

Gemäß §142 Abs. 3 BauGB wird die Durchführungsfrist der Ortskernsanierung auf 15 Jahre festgelegt.

§ 5 Inkrafttreten

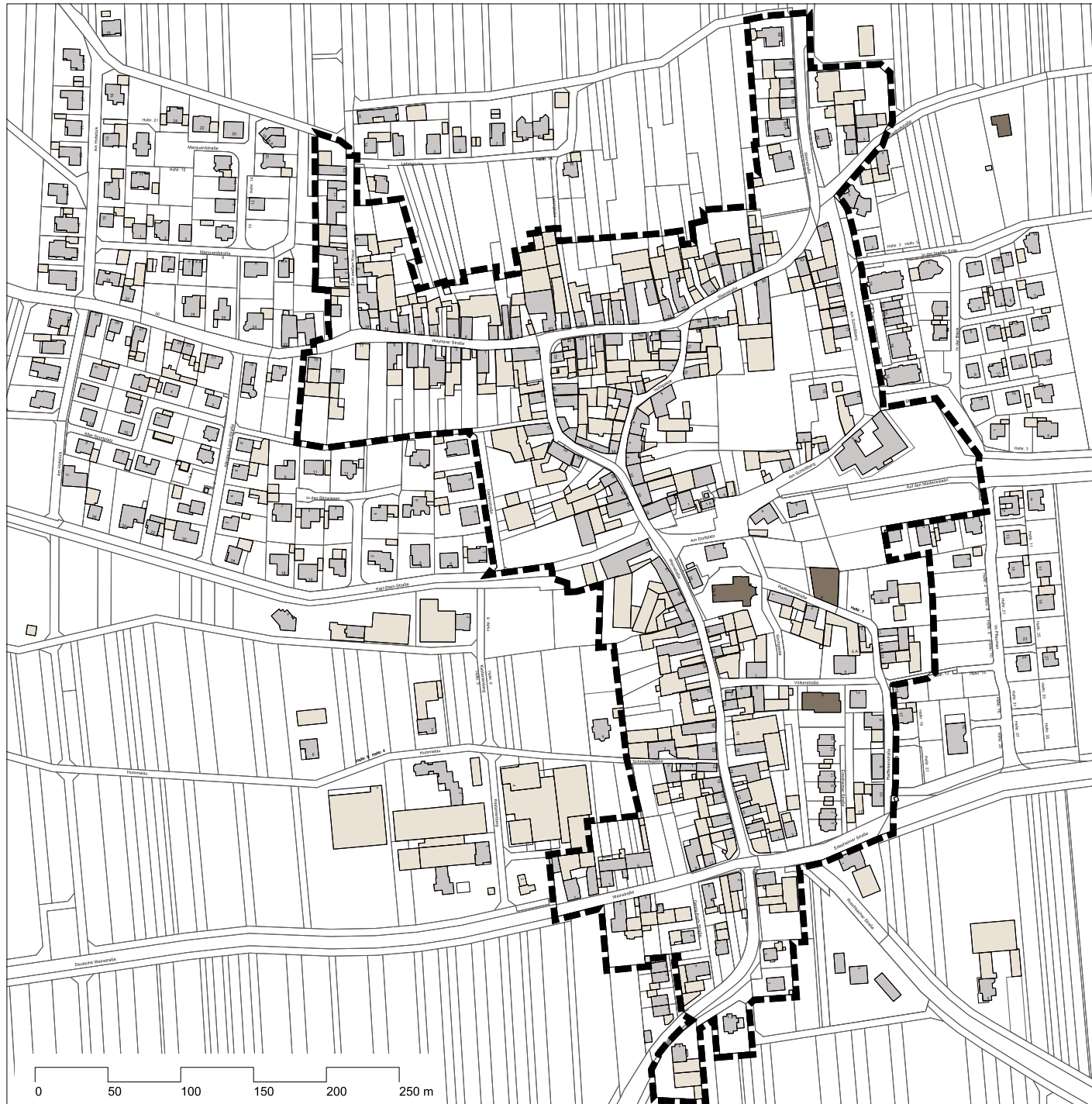
Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 Satz 4 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Hainfeld, den 13. Oktober 2025



A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Ute Schweig'.

Ute Schweig
Ortsbürgermeisterin



Abgrenzung des Sanierungsgebiets "Ortskern"
(Gebietsgröße ca. 14,6ha)